

## Altersvorsorge 2020

## Leitlinien für eine mehrheitsfähige Reform bis zum Jahr 2020

### Bundesrat definiert Leitlinien für eine umfassende Reform der 1. und 2. Säule

Der Bundesrat hat die Leitlinien für eine zukunftsfähige Altersvorsorge definiert. Damit ist das Fundament für die umfassende Reform «Altersvorsorge 2020» gelegt. Der Bundesrat verfolgt dabei einen gesamtheitlichen Ansatz, bei dem die Leistungen der 1. und der 2. Säule gemeinsam betrachtet und aufeinander abgestimmt werden. Im Zentrum stehen die Bedürfnisse der Menschen. Sie müssen darauf vertrauen dürfen, dass ihre Renten nicht sinken und nachhaltig finanziert sind. Der Bundesrat hat das Eidg. Departement des Innern beauftragt, auf der Basis der Leitlinien die Eckwerte der Reform «Altersvorsorge 2020» auszuarbeiten und bis im nächsten Sommer dem Bundesrat vorzulegen.

Die Schweizerische Altersvorsorge ist mit grossen Herausforderungen konfrontiert. Die Menschen leben immer länger, in ein paar Jahren kommen wiederum ausserordentlich geburtenstarke Jahrgänge ins AHV-Alter, und die Kapitalträge liegen seit Jahren hinter den Erwartungen zurück. Das hat spürbare Konsequenzen für beide Säulen der Altersvorsorge.

Die Kapitalreserven der AHV werden etwa ab dem Jahr 2020 kontinuierlich abnehmen. Die gesetzlich definierten Mindestleistungen der Pensionskassen sind nicht ausreichend finanziert.

Gleichzeitig haben sich die Bedürfnisse der Menschen verändert: Nur noch etwa ein Viertel geht zum Zeitpunkt des AHV-Alters in Pension; die meisten wünschen oder benötigen flexiblere Lösungen für den Übergang in den Ruhestand.

Die Reformen, mit denen in den vergangenen Jahren versucht wurde, die Altersvorsorge an einzelne dieser Entwicklungen anzupassen, sind gescheitert: die 11. AHV-Revision 2004 in der Volksabstimmung und beim zweiten Anlauf 2010 im Parlament, die Anpassung des Umwandlungssatzes ebenfalls 2010 in der Volksabstimmung. Der Bundesrat ist darum überzeugt, dass nur eine Gesamtsicht der Probleme und ein umfassender Lösungsansatz erfolgversprechend sind.

Er betrachtet darum die beiden Säulen der Altersvorsorge gemeinsam und will sie so reformieren, dass deren Lösungen und Finanzierungen aufeinander abgestimmt sind.

Gemäss den aktuellen finanziellen Perspektiven für die AHV ist davon auszugehen, dass eine Reform der Altersvorsorge spätestens ab dem Jahr 2020 greifen muss. Diese Zeit muss nach Ansicht des Bundesrats genutzt werden, um die Reform der Bevölkerung zu verankern. Diesmal muss die Reform gelingen, sonst gerät die schweizerische Altersvorsorge in Gefahr.

Nach Ansicht des Bundesrates kann eine mehrheitsfähige Vorlage ausgearbeitet werden, wenn sie die nachstehenden Leitlinien befolgt:

- Harmonisierung des Referenzalters für Männer und Frauen bei 65 Jahren (AHV und BVG)
- koordinierte und versicherungstechnisch korrekte Flexibilisierung des Altersrücktritts für AHV und BVG
- Anreize zur Weiterführung der Erwerbstätigkeit bis zum Referenzalter und darüber hinaus
- Reduktion der Attraktivität eines vorzeitigen Altersrücktritts, insbesondere Anhebung der Schwelle von 58 Jahren für den frühesten Zeitpunkt des Altersrücktritts in der beruflichen Vorsorge
- Anpassung des BVG-Mindestumwandlungssatzes an die Verlängerung der Lebenserwartung und an das veränderte Zinsumfeld
- Kompensationsmassnahmen, die zur Erhaltung des Leistungsniveaus notwendig sind, inkl. auch für die Übergangsgeneration
- Prüfung institutioneller Massnahmen zur Erweiterung der Ansicht der FINMA in Richtung eines effektiven Versichertenschutzes, zur Verbesserung der Transparenz bei den Versicherern und für eine ausgewogenere Gewinnverteilung zwischen Versicherten und Aktionären
- Prüfung der Notwendigkeit einer Anpassung von Leistungen und Beiträgen an die wirtschaftlichen und sozialen Veränderungen
- Prüfung einer Zusatzfinanzierung
- Ausarbeitung eines Interventionsmechanismus, gestützt auf die Eckwerte der in der IV-Revision 6b vorgesehenen Regelung und Interventionsschwellen
- Gleichzeitig Unterbreitung der Harmonisierung des Referenzalters und eines Interventionsmechanismus
- Prüfung einer Anbindung des Bundesbeitrags an die Entwicklung der Mehrwertsteuererträge

## Weiteres Vorgehen

Das Eidg. Departement des Innern wird dem Bundesrat bis im nächsten Sommer ein Aussprachepapier unterbreiten, das die Eckwerte der «Altersvorsorge 2020» konkretisiert und die damit einhergehenden finanziellen, sozialen und wirtschaftlichen Folgen vertieft prüft. Auf dieser Basis soll dann der Entwurf für die Reform ausgearbeitet werden.

## Säule 3a

## Charakteristik der Säule 3a

## Berechtigte Personen

## Begünstigung

### Gebundene Selbstvorsorge

Seit dem Jahr 1972 ist die individuelle Vorsorge als dritte Säule des schweizerischen Dreisäulenkonzepts der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge in der Bundesverfassung (BV) verankert. Danach soll der Bund in Zusammenarbeit mit den Kantonen die Selbstvorsorge durch Massnahmen der Fiskal- und Eigentumspolitik fördern.

Die Säule 3a wurde in einer Verordnung eingehend geregelt und ist am 1. Januar 1986 in Kraft getreten (Verordnung vom 13. November 1985 über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen, BVV 3).

Die Säule 3a ist im Wesentlichen charakterisiert durch ihre steuerliche Privilegierung, welche darin besteht, dass die Beiträge an die anerkannten Vorsorgeformen steuerabzugsfähig sind. Die Leistungen werden allerdings wie jene der 2. Säule voll besteuert. Über die Guthaben der Säule 3a kann nicht jederzeit und frei verfügt werden.

Zugelassen sind nur 2 ganz bestimmte Vorsorgeformen, nämlich:

- Die gebundene Vorsorgeversicherung bei Versicherungseinrichtungen
- Die gebundene Vorsorgevereinbarung mit Bankstiftungen

Die Vorsorgeformen der Säule 3a kann grundsätzlich jedermann errichten, der erwerbstätig ist: Für Arbeitnehmende bildet die Säule 3a eine Ergänzung ihrer Vorsorge aus der 1. und 2. Säule. Bei selbständigerwerbenden Personen, für welche die 2. Säule fakultativ ist, hat die Säule 3a eine weitaus grössere Bedeutung: sie dient ihnen als Ersatz der 2. Säule. Personen, die Taggelder der Arbeitslosenversicherung beziehen, können auch eine Säule 3a bilden.

Die Säule 3a steht Personen offen, die einer selbstständigen oder unselbstständigen Erwerbstätigkeit nachgehen und deren Einkommen AHV-pflichtig ist. Im Ausland wohnhafte Personen, die in der Schweiz arbeiten, können ebenfalls ein Guthaben der Säule 3a bilden. Ferner beitragsberechtigt sind Taggeldbezüger/innen der schweizerischen Arbeitslosenversicherung und teilinvalide Personen, die ein AHV-pflichtiges Einkommen beziehen.

Als Begünstigte sind folgende Personen zugelassen:

- im Erlebensfall der Vorsorgenehmer
- nach dessen Ableben die folgenden Personen in nachstehender Reihenfolge:
  - der überlebende Ehegatte oder die überlebende eingetragene Partnerin oder der überlebende eingetragene Partner, - die direkten Nachkommen sowie die natürlichen Personen, die von der verstorbenen Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit dieser in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat ....

## Fortsetzung **Begünstigung**

oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss,

- die Eltern,
- die Geschwister,
- die übrigen Erben.

## Ausrichtung der Leistungen

Altersleistungen dürfen frühestens fünf Jahre vor und spätestens fünf Jahre nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters der AHV (65 Jahre alt für die Männer und 64 Jahre alt für die Frauen) ausgerichtet werden.

Eine vorzeitige Ausrichtung der Altersleistungen ist zulässig in den folgenden Fällen:

- Wenn der Vorsorgenehmer eine ganze Invalidenrente der eidgenössischen Invalidenversicherung bezieht und das Invaliditätsrisiko nicht versichert ist
- Aufgabe der bisherigen und Aufnahme einer andersartigen selbständigen Erwerbstätigkeit
- Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit
- Wenn der Vorsorgenehmer die Schweiz endgültig verlässt
- Erwerb von Wohneigentum zum Eigenbedarf oder Rückzahlung von Hypothekendarlehen

## Steuerabzug

Arbeitnehmende und selbständigerwerbende Personen können bei den direkten Steuern von Bund, Kantonen und Gemeinden ihre Beiträge an die Säule 3a in folgendem Umfang von ihrem Einkommen abziehen :

- "Kleiner" Beitrag, 6'739 Franken (2013) pro Jahr wenn sie einer Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule angehören
- "Grosser" Beitrag, 33'696 Franken (2013) pro Jahr wenn sie keiner Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule angehören

## Eigenverantwortung beim PK-Vorbezug

Pensionskassen müssen mit der Auszahlung eines Vorbezugs zum Erwerb von Wohneigentum nicht zuwarten, bis der Nachweis zum Grundbucheintrag über den Eigentumsübergang vorliegt.

### WEF - Bezug

Der Fall betrifft einen Versicherten, der im November 2006 bei der Pensionskasse SBB einen Antrag auf Vorbezug von 130'000 CHF zur Finanzierung einer Eigentumswohnung gestellt hatte. Die PK SBB zahlte der Verkäuferin den Betrag in der Folge aus. Der Kaufvertrag kam aber nicht zustande und eine Rückzahlung des Vorbezugs blieb aus. 2008 ging die Verkäuferin Konkurs. Für den Versicherten resultierte ein Verlustschein von 125'000 CHF.

### Haftung

In der Folge klagte er gegen seine Pensionskasse und verlangte von ihr die Einzahlung des Schadensbetrags auf sein Vorsorgekonto. Dabei stellte er sich auf den Standpunkt, dass die PK den Vorbezug erst bei nachgewiesenem Eigentumserwerb mittels Grundbucheintrag an die Verkäuferin hätte ausbezahlen dürfen. Das Bundesgericht hat nun in letzter Instanz bestätigt, dass der Kasse keine Sorgfaltspflichtverletzung vorzuwerfen ist und sie damit nicht haftet.

Laut Gericht besteht von Gesetzes wegen für die PK keine ausdrückliche Pflicht, den Eigentumsübergang bei der Auszahlung zu überprüfen. Im übrigen würde es von den Versicherten wohl als Einmischung in ihre persönlichen Angelegenheiten betrachtet, wenn die Pensionskasse in den Kaufakt involviert würde. Der Kauf von Wohneigentum mit Hilfe eines Vorbezugs bediene vielmehr eine gewisse (Mit-)Verantwortlichkeit des Versicherten selber.

Eintretende Mitarbeiter

Austretende Mitarbeiter

Auslandaufenthalt

Eintritt ins Berufsleben

Partnerschaft / Konkubinat

Trennung / Scheidung

Vorzeitige Pensionierung

UVG-Leistungsübersicht

WEF-Bezug

Mutterschaft

## Merkblätter

Die CITY Beratungs-AG hat für verschiedene Bereiche Merkblätter entworfen. Diese dienen dazu, Ihnen bei Fragen von Mitarbeitern eine Hilfestellung zu bieten. Folgende Merkblätter sind momentan vorhanden:

Dieses Merkblatt soll Ihnen eine Übersicht geben, welche Fragen und Punkte bei der Neuanstellung von Mitarbeitern wichtig sind.

Haben Sie gewusst, dass Sie als Arbeitgeber verpflichtet sind, austretende Mitarbeiter auf das Übertrittsrecht in die Einzelversicherung (Krankentaggeld) hinzuweisen? Dieses Merkblatt soll Ihnen als Checkliste dienen und wird von beiden Parteien (Arbeitnehmer/Arbeitgeber) unterschrieben.

Auf welche Punkte sind bei einem temporären Auslandaufenthalt zu achten?

Wichtige Informationen für junge Leute und/oder Studienabgänger.

Welche Punkte sind versicherungstechnisch zu beachten?

Was passiert bei einer Scheidung mit meinem BVG-Guthaben?

Eine frühzeitige Pensionierung muss geplant werden. Hier die wichtigsten Punkte.

Eine Übersicht über die Leistungen der obligatorischen Unfallversicherung. Die Leistungen sind einheitlich, unabhängig des Versicherers.

Das Wichtigste, wenn Sie mit dem PK-Geld ein Eigenheim erwerben wollen.

Welche Leistungen werden von wem erbracht?

Wenn Sie an einem unserer Merkblätter interessiert sind, nehmen Sie mit uns Kontakt auf. Wir stellen Ihnen die Merkblätter als pdf-Datei zu.

## Impressum

### CITY VORSORGEINFO

CITY VORSORGEINFO ist ein Newsletter der CITY Beratungs-AG. Die CITY Beratungs-AG tritt zusammen mit der CITY Versicherungs-Kundendienst AG als CITY BROKER auf.

Die Kernkompetenzen der CITY Beratungs-AG liegen in den Bereichen:

- Berufliche Vorsorge für KMU und Unternehmungen
- Schulungen und Kurse
- Private Vorsorge und Gesamtberatungen

Möchten Sie zusätzliche Exemplare? Haben Sie Fragen zu einem speziellen Thema? Rufen Sie uns an oder schreiben Sie eine Email, wir sind gerne für Sie da!

**Rudolf Koller**      031 308 20 35, [rudolf.koller@city-broker.ch](mailto:rudolf.koller@city-broker.ch)

**Sandra Boucetta**      031 308 20 39, [sandra.boucetta@city-broker.ch](mailto:sandra.boucetta@city-broker.ch)

**CITY Beratungs-AG, Länggass-Strasse 7, Postfach, 3001 Bern**